



25. Juni 2020

Covides Hygiene- und Schutzkonzept für die »Insel«

Bedingung für den Ferienlagerbetrieb ist in diesem verrückten Jahr die Formulierung und Umsetzung eines Hygiene- und Schutzkonzepts, das, wie die Spiel-Regeln der »Insel«, bis auf Weiteres verbindlicher Bestandteil eures Aufenthaltes bei uns ist. Der Einfachheit halber und aufgrund ihrer Unausweichlichkeit für die Zustimmung zum Hygienekonzept durch die örtlichen Behörden kompilieren wir die relevanten Passagen der Verordnungstexte und versehen diese mit Hinweisen und Kommentierungen.

1. Anreise

Laut den derzeit gültigen Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürft ihr in Reisebussen und öffentlichen Verkehrsmitteln nur unter ständiger Verwendung eines Mund-Nasenschutzes anreisen. Bitte weist eure Teilnehmer*innen darauf hin, dass bekannte Infizierungen mit Covid-19 einen zwingenden Ausschlussgrund von der Fahrt darstellen. Die Einreise aus sogenannten Corona-Hotspots ist nicht bzw. nur nach negativer Testung erlaubt.

2. Betreuungs-, Protokollierungs- und Informationspflichten der Gastgruppen.

Für euch gilt:

Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat die Beachtung der Hygieneanforderungen durch eine angemessene Anzahl von ihm zu bestimmenden geeigneten betreuenden Personen zu gewährleisten. Die betreuende Person hat die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Anbieter der Angebote und Maßnahmen für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.«¹

¹ Verordnung zur 3. Corona-JugVO ÄndVO M-V, Download am 16.6.2020

Die Listen sind uns im Bedarfsfall (Coronaverdacht oder -erkrankung) während und nach Beendigung der Maßnahme zu übergeben.

Die Kontaktdaten von Privatreisenden werden von uns erhoben und im Einklang mit geltenden Datenschutzregeln aufbewahrt und entsorgt.

Covid19-spezifische Verdachtsfälle während eures Aufenthaltes sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die Reise zur »Insel« darf nur von Teilnehmenden und Betreuer*innen angetreten werden, die symptomfrei sind und bei denen kein Kontakt zu mutmaßlich infizierten Personen vorliegt. Das Sozialministerium von MV erklärt ausdrücklich:

»Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Husten, Halsschmerzen, oder Fieber) aufweisen, dürfen nicht eingesetzt werden. Hatte eine zur Betreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person, darf die Einrichtung nicht von ihr betreten oder das Angebot nicht von ihr durchgeführt werden. Erlangen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Anbieter der Maßnahme bzw. den Träger der Einrichtung unverzüglich zu informieren.«²

Angehörigen von Risikogruppen solltet ihr von der Teilnahme an eurer Fahrt abraten:

Teilnehmenden, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet sind (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), wird empfohlen, die Angebote und Maßnahmen nicht wahrzunehmen bzw. die jeweilige Einrichtung nicht zu besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die möglichen Teilnehmenden sind darüber in geeigneter Weise aufmerksam zu informieren (Aushänge, Begrüßungsgespräche u.a.).«³

3. Abstandsregeln vor allem zwischen Bezugsgruppen

Die Abstandsregelungen sind mit der Verordnung vom 16. Juni für Gruppenreisen weitgehend aufgehoben.

»Abweichend von den allgemeinen Regelungen der Corona-LVO kann von der grundsätzlichen Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme bzw. die Betreuung eines Menschen mit Behinderung gefährdet oder behindert wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes sollte jedoch auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.«⁴

Präzisierend heißt es weiter unten in den Empfehlungen:

»Vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern kann abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden (§ 1 Abs. 5 und 6 Corona-JugVO). Die Bezugsgruppe sollte eine Anzahl von 30 Personen einschließlich der Betreuer/innen nicht übersteigen. Diese Empfehlung lehnt sich an die Gruppengrößen im Hort und an die durchschnittlichen Klassengrößen in den Schulen Mecklenburg-Vorpommerns an. Sie ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Interessen der Kinder- und Jugendlichen an Erholung und der weiterhin bestehenden Notwendigkeit, Infektionsrisiken gerade dort, wo das Mindestabstandsgebot nicht durchweg eingehalten werden kann, einzudämmen. Das betreuende Personal soll fester Bestandteil der Bezugsgruppe sein. Ein Wechsel von Betreuer/innen zwischen den Gruppen soll nur in begründeten Einzelfällen (z. B. kurzfristige Erkrankung) erfolgen.«⁵

² Empfehlung zur 3. Corona-JugVO ÄndVO M-V, Download am 16.6.2020

³ ebenda.

⁴ Empfehlungen zur 3. Corona-JugVO ÄndVO M-V, Download am 16.6.2020

⁵ ebenda

Und an anderer Stelle:

»Innerhalb der Bezugsgruppe (s. VII. 1.) kann auch in Schlafräumen, bei der Verpflegung, in Gemeinschaftsräumen sowie bei Gruppenaktivitäten vom Mindestabstand abgewichen werden. Dennoch sollen nach Möglichkeit bei allen Aktivitäten von räumlichen Auflockerungen der Gruppen Gebrauch gemacht werden, soweit entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.«⁶

Und wiederum weiter vorne:

»Die Bezugsgruppe soll sich aus Personen zusammensetzen, die ihren Wohnsitz in einem Bundesland oder in regionaler Nähe zueinander haben. Regionale Nähe bezieht sich dabei auf die Grenzregionen zwischen den Bundesländern. Hierdurch sollen einerseits auch Maßnahmen für jungen Menschen aus einer Region, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Bundesland, möglich sein. Andererseits soll eine mögliche Ausbreitung des Virus über mehrere Bundesländer hinweg vermieden werden.«

Während damit die Abstandsregeln innerhalb einer Bezugsgruppe (=Beleger*innenengruppe) weitgehend gelockert sind, gilt weiterhin ein Abstandsgebot zwischen Gruppen. Das heißt bis auf Weiteres, dass bei Mehrfachbelegungen, in der Regel aus verschiedenen Bundesländern, die Kontaktbeschränkungen zwischen den Teilnehmenden dieser Gruppen weiterhin gelten. Bitte weist eure Teilnehmenden darauf angemessen hin.

Für die Nutzung des Café »Wahrheit« gelten die Regelungen für Gastronomiebetriebe. Im Innenbereich des Cafés sind Abstandsregelungen zu wahren und der Aufenthalt im Außenbereich vorzuziehen.

4. Zwischenmenschliche Hygieneregeln

Weiterhin gelten folgende Hygieneregeln (Spiegelstriche entfernt):

»Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen, insbesondere nach dem Betreten der Einrichtung sowie nach erfolgten Berührungen, mit den Händen möglichst nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht Mund, Augen und Nase anfassen, öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken (...) möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, Niesen/Husten möglichst in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Notfalls Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand), beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.«

5. Raumlüftung und -nutzung

Aufgrund der Maßgabe, einen Kontakt von verschiedenen Bezugsgruppen zu vermeiden, gilt bei der Nutzung von Gemeinschaftsräumen grundsätzlich Folgendes:

»Eventuell genutzte Funktions- oder Gemeinschaftsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt und vor der Nutzung gut durchlüftet werden.«⁷

Zum Lüften heißt es vom Sozialministerium:

»Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dies dient zur Reduzierung von Krankheitserregern in der Luft. Mehrmals täglich, mindestens alle zwei Stunden, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.«⁸

⁶ ebenda

⁷ ebenda

⁸ Empfehlungen zur 2. Corona-JugVO ÄndVO M-V, Download am 15.6.2020

Zwischendurch sind die Fenster und Türen allerdings unbedingt wieder zu schließen: Es ist in Schlowe häufig sehr windig. Türkknallen gefährdet Fensterglas. Vögel und andere Tiere sollten draußen bleiben.

Raumhygiene

Da die »Insel« ausschließlich durch wenige ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen betrieben wird, sind alle Nutzer*innen verpflichtet, die Raumhygiene (außer im Finnhaus) eigenständig vorzunehmen. So obliegt es den Gastgruppen auf die Sauberkeit in Bungalows, Gemeinschaftsräumen und im Sanitärbereich zu achten und diese kontinuierlich zu gewährleisten:

»Die Reinigung von Tischen und Böden sollte wegen der Nutzung als Aufenthalts-, Arbeits-, Spiel- und Bewegungsflächen in höherer Regelmäßigkeit und ggf. anlassbezogen erfolgen. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.«

Weiter heißt es (Spiegelstriche entfernt)

»Darüber hinaus sollten folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, (...) Lichtschalter (...) «

Die Empfehlung des Sozialministeriums regeln die Nutzung der Gemeinschaftsduschräume wie folgt:

»Die Abstände zwischen den Personen sollen auch bei der Benutzung des Sanitärbereichs durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden. Soweit möglich sollte die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräumen zu jeweiligen Gruppen erfolgen.«⁹

Da eine gruppenweise Zuordnung der Duschräume und WCs z.B. durch All-Gender-Duschräume aufgrund der Diversität der Nutzer*innengruppen nicht praktikabel ist, müssen sich alle Gäste jeweils dem Frauen- und Mädchenbereich sowie dem Männer- und Jungenbereich des Duschhauses zuordnen, bei Doppelbelegungen auch gruppenübergreifend.

Insgesamt zur Entspannung der Duschsituation sind bedarfsorientiert in den Gruppen, zwischen verschiedenen Gruppen und in Kooperation mit uns Duschzeiten zu vereinbaren. Es liegt jeweils in der Hand der letzten Nutzer*innen für die unter Punkt 3. erwähnte Querlüftung zu sorgen.

Wir sorgen dafür, dass

»ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher « vorhanden sind und die »entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier« zur Verfügung stehen.

Reinigungsmittel können bei uns abgeholt werden.

Euch obliegt die Pflicht

»Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden (...) täglich zu reinigen.«¹⁰

⁹ ebenda

¹⁰ ebenda

6. *Unsere Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten*¹¹

Wir wünschen uns für euch und uns wenig Corona-Stress und so viel entspannte Begegnung wie möglich, aber auch tragen Verantwortung für euch, für uns, für unsere Nachbarn und unterliegen dem Hygiene-Regime. Daher gilt bis auf Weiteres:

- Eine Gästezahlbegrenzung auf 50 Personen auf dem Zeltplatz und 35 Personen in den Bungalows (jeweils ca. 50% der maximalen Kapazität). Bungalows werden statt mit sechs nur mit vier Personen belegt.
- Wir begrüßen und verabschieden euch im Freien und unterhalten uns, wenn immer möglich im Freien. Die Belegungsrechnung geht euch zu und kann (wie immer) per Überweisung beglichen werden.
- In Innenräumen (Speisesaal, Café, Seminarräume) ist auf Abstand zu achten und sind nötigenfalls von uns und euch Masken zu tragen. Im Speisesaal werden Gruppentische gestellt und das Essen in entsprechenden Kisten tischweise zur Verfügung gestellt.
- Wir übernehmen Lüftungsverantwortung im Finnhaus und im Café »Wahrheit«, spätestens nach je 2 Stunden.
- Sollte ein Verdachtsfall auftreten, stellen wir unverzüglich ein Bungalow zur Quarantäne der betroffenen Person zur Verfügung und informieren das Ordnungsamt des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Das Hygiene- und Schutzkonzept auf der Basis der aktuell gültigen Verordnungen wurde vom Ordnungsamt und Hygieneamt des Landkreis Ludwigslust-Parchim geprüft und am 22.6. Juni in der vorliegenden Fassung genehmigt. Es ist bis auf weiteres Teil der Spiel-Regeln des JKBBS e.V. für die »Insel«. Nutzer*innen erkennen mit der Buchung, bzw. der Anreise dieses Konzept an.

¹¹ Corona LVO-MV, § 3 und 4 in der Fassung vom 8. Mai, letzte Aktualisierung am 12. Juni.